

Der Käyserlichen Subdelegierten Commission Verordnung an die  
gehorsamen Stände und Eingesessene, darinnen denenjenigen, welche ihre  
Rechnungen, wegen derer von denen Renitenten erlittenen Schäden, noch  
nicht eingebracht, zu dessen Bewerckstellung eine vierwöchentliche  
Frist, sub poenâ praeclusi, eingeräumt wird : Demnach von Ihro Röm.  
Käyserl. Majest. in Dero allergnädigsten Patentibus von 9. Junii 1726 die  
gehorsame Stände und Eingesessene, der Käyserl. allerhöchsten Gnade  
und Schutzes, und insonderheit der Abtragung des erlittenen Schadens,  
aus der boshafften Vaterlands-Feinden Vermögen, versichert ... : Signatum  
Aurich den 11. Decembr: Anno 1727

kaiserlichen kommission eingeräumt 1727-12-11

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



HZ: 2 Bud.Ded.109(20)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00036456](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036456)

urn:nbn:de:urmel-2383ec9e-8efc-4483-86e5-ce24d575ff499-00021681-12

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Der  
**Käyserlichen Subdelegirten Commission**  
**Verordnung**

an die gehorsamen Stände und Eingeseffene / darinnen denenjenigen / welche  
 ihre Rechnungen / wegen derer von denen Renitenten erlittenen Schäden / noch  
 nicht eingebracht / zu dessen Bewerckstellung / eine **vierwöchentliche**  
**Frift** / sub poenâ præclusi, eingeräumet wird.

**N**ach von Ihro Röm. Käyserl. Majest. in Dero  
 allergnädigsten Patentibus von 9. Junii 1726. die gehorsame  
 Stände und Eingeseffene / der Käyserl. allerhöchsten Gnade und Schutzes /  
 und insonderheit der Abtragung des erlittenen Schadens / aus der böshafften  
 Vaterlandes Feinden Vermögen / versichert / dieselben auch in denen Commissariischen Patenti-  
 bus vom 5. August: ejusdem an: ihre glaubhafte Liquidationes, mit Benennung derer /  
 so dergleichen Frevel ausgeübet / bey der subdelegirten Commission einzureichen / angewiesen  
 worden ;

Als wird / nachdem dieses von denen mehresten erfolgt / denen übrigen / so solches noch  
 nicht gethan / zu dessen Bewerckstellung / und endlicher Einbringung ihrer etwaigen Schaden-  
 Rechnungen / annoch eine **vierwöchentliche** Frift / von Zeit der Publication dieses an-  
 zurechnen / subdelegirter Commission - wegen / peremptoriè eingeräumet / mit der Verwarnung /  
 daß / nach deren Verfließung / dergleichen Rechnungen oder Liquidationes, von ihnen weiter  
 nicht angenommen / sondern sie damit abgewiesen werden / auch ihrer / aus obigen Käyserlichen  
 Patenten / habenden Befugsamkeit verlustig seyn sollen; Gestalt so dann alsofort / zu Erreichung  
 der Käyserlichen allerhöchsten Intention, und zu derer Interessenten Satisfaction und Vergnü-  
 gung / das gehörige ferner hierauf verfügt werden wird. Wornach sich mählich / dem da-  
 ran gelegen / zu richten hat. Signatum Aurich den 11. Decembr; Anno 1727.

**Königl. Pohln. und Chur = Fürstl. Sächsl. auch**  
**Hoch = Fürstl. Braunschweig = Lüneburgl. zur**  
**Käyserl. Commission subdelegirte Räthe.**

Christoph Heinrich  
 von Berger.

Johann Joachim Röber.

